

# Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1961

Ausgegeben und versendet am 7. Februar 1961

4. Stück

4. Gesetz vom 25. November 1960, betreffend Aenderung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1955 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1956, LGBl. Nr. 16/1956.
5. Landesverfassungsgesetz vom 25. November 1960 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (Bgl. Wiederverlautbarungsgesetz — B.-WVG.).
6. Gesetz vom 25. November 1960, womit das Gesetz vom 13. Juli 1956, LGBl. Nr. 9, über die Bezüge bestimmter oberster Organe der Vollziehung des Landes abgeändert wird.

**4. Gesetz vom 25. November 1960, betreffend Aenderung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1955 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1956, LGBl. Nr. 16/1956.**

Der Landtag hat beschlossen:

## Art. I.

Das Gemeindegesundheitsgesetz 1955 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1956, LGBl. Nr. 16/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 10 ist nach dem Abs. 5 als Abs. 6 einzufügen:

„(6) Bei Anrechnung von Vordienstzeiten der Gemeinde-(Kreis-)ärzte für die Bemessung des Ruhegenusses ist für jeden angerechneten, vollen Monat ein besonderer Pensionsbeitrag in der Höhe von 7 v. H. des Anfangsgehaltes eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A zu leisten, sofern diese Zeiten nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften nur gegen Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages anrechenbar sind. Maßgebend hierbei ist der Anfangsgehalt am Tage der Einbringung des Ansuchens um Anrechnung. Werden Zeiträume nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Gemeinde-(Kreis-)arztes angerechnet, ermäßigt sich der Hundertsatz für diese Zeiten auf 3,5.“

2. § 14 hat zu lauten:

Der Gemeinde-(Kreis-)arzt hat während der Dauer der Dienstverwendung einen monatlichen Pensionsbeitrag von 25 v. H. des monatlichen Entgeltes zu entrichten.

## Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des  
Landtages:

Hautzinger, e. h.

Der Landeshauptmann:

Wagner, e. h.

**3. Landesverfassungsgesetz vom 25. November 1960 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (Bgl. Wiederverlautbarungsgesetz — B.-WVG.).**

Auf Grund des § 9 des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften, BGBl. Nr. 114, hat der Landtag von Burgenland beschlossen:

## § 1.

Die Landesregierung wird ermächtigt, österreichische Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Land die Gesetzgebung oder die Ausführungsgesetzgebung zusteht, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

## § 2.

Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung:

1. überholte terminologische Wendungen, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden durch die dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzen;
2. der österreichischen Rechtsübung fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtsprache ersetzen;
3. Bestimmungen, die zufolge einer nach § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes in Geltung belassenen Vorschrift anzuwenden sind, dem österreichischen Recht anpassen und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschriften einfügen;
4. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos

geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;

5. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stande der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;
6. Aenderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst einbauen;
7. die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hierbei auch die Bezugnahme auf Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;
8. dem Gesetz einen kurzen Titel geben.

### § 3.

Die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften sind von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

### § 4.

Die Kundmachung der zur Wiederverlautbarung gelangenden Rechtsvorschriften erfolgt im Landesgesetzblatt.

### § 5.

In der Kundmachung stellt die Landesregierung den Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung fest.

### § 6.

Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tage an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift gebunden.

### § 7.

Druckfehler in Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften werden mittels Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt berichtigt.

Der Präsident des  
Landtages:

Hautzinger, e. h.

Der Landeshauptmann:

Wagner, e. h.

**6. Gesetz vom 25. November 1960, womit das Gesetz vom 13. Juli 1956, LGBl. Nr. 9, über die Bezüge bestimmter oberster Organe der Vollziehung des Landes abgeändert wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

### Art. I.

Der § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1956, LGBl. Nr. 9, hat zu lauten:

### „§ 1.

Den vom Landtag gewählten Mitgliedern der Landesregierung gebührt auf die Dauer ihrer Amtswirksamkeit ein besonderes Amtseinkommen, das für den Landeshauptmannstellvertreter 80 v. H. der dem Landeshauptmann vom Bund zukommenden Entschädigung und für alle anderen Mitglieder der Landesregierung den jeweiligen Gehalt eines aktiven Bundesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 3, der Allgemeinen Verwaltung einschließlich der Sonderzahlungen beträgt.“

### Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1960 in Kraft.

Der Präsident des  
Landtages:

Hautzinger, e. h.

Der Landeshauptmann:

Wagner, e. h.